

**Merkblatt zum Antrag auf Anerkennung der Zusatzbezeichnung Systemische  
Therapie nach den Übergangsregeln**

gemäß § 14 der Weiterbildungsordnung der PTK Bayern

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

wenn Sie vor dem 12. September 2015, dem Tag des Inkrafttretens der Weiterbildungsordnung (WBO) eine Weiterbildung in Systemischer Therapie abgeschlossen haben, finden Sie nachfolgend alle notwendigen Informationen darüber, wie Sie die Zusatzbezeichnung Systemische Therapie nach den Übergangsregelungen der WBO beantragen können.

Wenn Sie bereits eine Weiterbildung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, können die bereits absolvierten Bestandteile unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 WBO angerechnet werden. Der Abschluss der Weiterbildung richtet sich nach den Anforderungen der Weiterbildungsordnung, wonach insbesondere eine mündliche Prüfung zur Anerkennung der Zusatzbezeichnung vorgesehen ist. Für Ihre Fragen hierzu können Sie sich gerne an uns wenden.

**1. Was ist zu tun, um die Anerkennung der Zusatzbezeichnung nach den  
Übergangsregelungen zu erhalten?**

Die Anerkennung erhalten Sie, wenn Sie die Voraussetzungen der Weiterbildungsordnung erfüllen und unser Antragsformular mit allen erforderlichen Unterlagen (siehe unten) auf dem Postweg an unsere Adresse senden: PTK Bayern, Stichwort: Weiterbildung, Birketweg 30, 80639 München.

**2. Wer kann den Antrag stellen?**

Jedes Kammermitglied, das vor Inkrafttreten der WBO eine der Weiterbildungsordnung entsprechende Qualifikation in Systemischer Therapie erworben hat.

### 3. Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um die Anerkennung der Zusatzbezeichnung zu erhalten?

Gemäß **Abschnitt B.II. der WBO** der PTK Bayern ist als Voraussetzung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung durch die PTK Bayern **mindestens die Erfüllung folgender Kriterien** nachzuweisen:

- 1) Mindestens 240 Stunden theoretische Weiterbildung
- 2) Mindestens 280 Stunden praktische Weiterbildung
- 3) Mindestens 100 Stunden Selbsterfahrung
- 4) Mindestens 70 Stunden Supervision
- 5) Mindestens 60 Stunden Intervision

Diese Kriterien können Sie entweder mittels eines Zertifikats der Systemischen Gesellschaft e.V. (SG) oder der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF), näheres unter 4., oder mittels der hierfür vorbereiteten Formblätter in der Anlage nachweisen.

Die Formblätter finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Weiterbildung. Wir bitten Sie, den Nachweis **vollständig** zu führen und durch **geeignete Dokumente** zu belegen. Aus diesen sollte der **spezifisch systemische Bezug** erkennbar werden. Es ist ausreichend, wenn Sie die einschlägigen Unterlagen in einfacher Kopie bei der PTK Bayern einreichen.

### 4. Welche Besonderheiten gelten, wenn ich ein Zertifikat der Systemischen Gesellschaft e.V. (SG) oder der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF) vorweisen kann?

Sofern Sie Ihrem Antrag ein **Zertifikat „Systemische Therapie und Beratung (DGSF)“** oder **„Systemische Therapeutin/Systemischer Therapeut (SG)“** beifügen, können hierüber die Anforderungen an die theoretische Weiterbildung, die Selbsterfahrung sowie die Supervision und Intervision nachgewiesen werden.

Hinsichtlich der praktischen Weiterbildung gewährleisten die Zertifikate jedoch nur 200 Stunden. Die noch fehlenden **weiteren 80 Stunden praktischer Weiterbildung** müssen durch **zusätzliche Einzelnachweise** belegt werden. Dabei können nur diejenigen Stunden angerechnet werden, die **nicht** bereits in das eingereichte Zertifikat der DGSF bzw. SG **eingeflossen** sind.

Dies ist sichergestellt, wenn die praktische Weiterbildung **nach** Ausstellung des Zertifikats erfolgt ist. Wenn Weiterbildungsanteile anerkannt werden sollen, die **vor** der Ausstellung des Zertifikats erworben wurden, muss dies durch geeignete Nachweise belegt werden, z.B. durch eine Bescheinigung des Weiterbildungsinstituts über die in das Zertifikat eingeflossenen Bestandteile.

Aus den Nachweisen muss deutlich werden, in welchem **Tätigkeitsfeld** die praktische Weiterbildung absolviert wurde und dass es sich um eine **psychotherapeutische Tätigkeit im Bereich der Systemischen Therapie** handelt. Darüber hinaus sollten, soweit vorhanden, Nachweise über eine kontinuierliche **Supervision** für die angeführten Zeiträume beigefügt werden.

Bei **anderen, als den oben genannten Zertifikaten** können wir ggf. die darin enthaltenen Bestandteile als **Einzelnachweise** anerkennen. Bitte legen Sie hierfür, zusammen mit den **weiteren Nachweisen**, ein ausführliches Curriculum bei, dem Inhalt und Umfang der einzelnen Ausbildungsbestandteile zu entnehmen sind und tragen Sie diese in die jeweiligen Formblätter ein. **Inhalt und Umfang müssen hierbei den unter 3. genannten Kriterien entsprechen.**

**Bitte legen Sie den Nachweis über die Erlangung des SG- bzw. DGSF-Zertifikats in Form einer amtlich beglaubigten Kopie bei.**

**5. Welche Unterlagen muss ich als Antragsteller/in zusätzlich zu den Nachweisen über die Qualifikationsvoraussetzungen dem Antrag beifügen?**

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag im Hinblick auf die vorzunehmende Gesamtbewertung auch einen **unterschiedenen tabellarischen Lebenslauf** mit detaillierten Angaben zu Ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit im Bereich der Systemischen Therapie sowie, falls Ihnen vorliegend, entsprechende **Arbeitszeugnisse** bei.

**6. Welche Gebühr wird für die Anerkennung der Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie erhoben?**

Die PTK Bayern erhebt für die Prüfung der Qualifikation und die Ausstellung der Urkunde über die Anerkennung einer Zusatzbezeichnung **Gebühren** gemäß den Ziffern 3.06 bis 3.08 des Gebührenverzeichnisses der Gebührensatzung. Die konkrete Höhe der Gebühr richtet sich nach dem jeweiligen Bearbeitungsaufwand und beträgt für Anträge nach § 14 Abs. 1 WBO mit einem geringen Prüfungsaufwand, insbesondere, wenn alle Dokumente vorliegen, in der Regel 250 €. Bei Anträgen nach § 14 Abs. 2

WBO mit Durchführung einer mündlichen Prüfung beträgt die Gebühr mindestens 350 € bis maximal 500 €. Hinzu kommen in der Regel 50 € für das Ausstellen der Urkunde. Nach Abschluss des Verfahrens erhalten Sie hierüber einen gesonderten Gebührenbescheid. Bitte warten Sie bis dahin mit der Zahlung der Gebühren.

Für weitere Auskünfte bzw. Fragen können Sie sich jederzeit gerne an die Geschäftsstelle der PTK Bayern wenden.

Ihre PTK Bayern